

fönlichkeit für das verantwortungsvolle Amt des Leiters des Börsenvereins gefunden zu haben. Mit welcher Gewissenhaftigkeit der Jubilar alle diese freiwillig von ihm übernommenen Pflichten ausübt, geht daraus hervor, daß er vor reichlich zwei Jahren, ungeachtet einer Verletzung an der linken Hand, die in ihrem späteren Verlaufe zu einer langwierigen und schmerzvollen Krankheit führte, den Beratungen zur Verkaufsordnung, an deren Zustandekommen er in hervorragendem Maße beteiligt ist, in Leipzig bewohnte, um sich von dort aus nach Berlin in die Klinik zu begeben.

Über das Wirken Siegismunds in seiner Eigenschaft als 1. Vorsteher des Börsenvereins läßt sich noch kein abschließendes Urteil fällen. Denn hier entscheidet nicht der Tageserfolg, sondern das Urteil der Geschichte, wenn auch dabei die Schwierigkeiten, den Gesamtwillen zu dem Einzelwillen herüberzuziehen, nicht außer acht gelassen werden dürfen. Hinzutritt, daß eine Reihe weitausschauender Pläne im Schoße des Börsenvereins in Vorbereitung sind, über die hin und wieder kurze Notizen in den Veröffentlichungen der Registrande des Börsenvereins dem Fernerstehenden flüchtige Kunde geben. Wohl aber lassen sich heute schon die Grundzüge Siegismundscher Politik erkennen. Sie zeigen sich, wenn es gestattet ist, eine so vielseitige Arbeit auf eine Formel zu bringen, vor allem in dem Bestreben, den Buchhandel aus seiner splendid isolation herauszuheben und ihn in engere Fühlung mit unserem gesamten Wirtschaftsleben zu bringen, indem er einerseits von den maßgebenden Faktoren unserer Staats- und Gemeindeverwaltungen Verständnis für die speziellen Bedürfnisse des Buchhandels heischt, andererseits aber darauf hinwirkt, daß der Buchhandel jede sich bietende Gelegenheit zur Mitarbeit auf kulturellem Gebiete im Rahmen unserer heutigen Wirtschaftsordnung benützt. Auch dabei spielt das persönliche Moment die Hauptrolle, und es ist charakteristisch für Siegismunds Auffassung der Erledigung der Geschäfte, daß die Anregung zur Abhaltung regelmäßiger jährlicher Zusammenkünfte der Vorsitzenden der Kreis- und Ortsvereine zum Zwecke gegenseitigen Gedankenaustauschs und zweckmäßiger Verständigung auf seine Initiative zurückzuführen ist. Aus dem Sortiment hervorgegangen und später ganz dem Verlage angehörig, ist er durch seine intimen Kenntnisse der Verhältnisse in Verbindung mit den Erfahrungen langjähriger Vereinstätigkeit in der Lage, mit Erfolg den »ehelichen Matler« zwischen diesen beiden Hauptgruppen des Buchhandels zu spielen. Seiner ganzen Veranlagung nach Realpolitiker, hält er sich an die tatsächlichen Verhältnisse und steht, weiterblickend als die Mehrzahl der Berufsgenossen, allen auf eine Zurückschraubung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse gerichteten Bestrebungen mit kleinen Mitteln ebenso skeptisch gegenüber wie den Fragen unseres Berufslebens, die bloß vermöge ihrer Nähe groß und wichtig erscheinen. Die Entwicklung wird auch hier die Richtigkeit seiner Anschauung bestätigen, die, von allgemeinen Gesichtspunkten ausgehend, auch die Einzelfragen darunter stellt und sie bei aller Rücksicht auf die historische Entwicklung im fortschrittlichen Sinne zu lösen sucht.

Daß ein so ausgedehntes Wirken im öffentlichen und beruflichen Leben nicht ohne Beachtung und Anerkennung bleiben konnte, versteht sich von selbst. Se. Majestät der König von Sachsen zeichnete den Jubilar durch Verleihung des Ritterkreuzes 1. Kl. mit der Krone aus und ernannte ihn zum Hofbuchhändler, sowie später zum Kommerzienrat, während ihm von Sr. Maj. dem König von Preußen der Kronenorden 3. Kl. und (in Anerkennung seiner Verdienste anlässlich des Aufstandes in Südwestafrika) die Denkmünze aus Stahl am schwarz-weiß-roten

Bande verliehen wurde. Wir aber danken ihm für seine Hingabe an die Interessen des deutschen Buchhandels und wünschen, daß ein reiches und glückliches Leben ihm seine Arbeit lohnen möge!

## Gesetz über das russische Urheberrecht vom 20. März 1911.

(Fortsetzung zu Nr. 190, 191 d. Bl.)

### Kapitel V.

#### Urheberrecht an künstlerischen Werken.

Artikel 51. Veräußert ein Künstler sein Kunstwerk, so wird hierdurch das Urheberrecht an diesem Werke nicht auf den Käufer übertragen, ausgenommen, es sei im Vertrage eine derartige Abrede getroffen worden\*).

Artikel 52.\* Wenn nicht etwas Anderes vereinbart wurde, steht dem Künstler das Urheberrecht an den von ihm im Auftrage ausgeführten künstlerischen Werken zu. Diese Bestimmung findet jedoch auf Porträts und Büsten keine Anwendung. Das Recht, solche zu kopieren, auszustellen oder herauszugeben, steht ausschließlich derjenigen Person, welche das Bild oder die Büste darstellt, oder ihren Erben zu.

Artikel 53. Der Eigentümer eines künstlerischen Werkes ist nicht verpflichtet, dasselbe dem Künstler zur Verfügung zu stellen, damit derselbe es kopieren, vervielfältigen oder herausgeben kann.

Artikel 54. Die Wiedergabe von künstlerischen Werken, die von Kirchen, kaiserlichen Palästen, Museen, staatlichen Anstalten und öffentlichen Körperschaften direkt vom Künstler erworben worden sind, ist auch ohne Erlaubnis des Künstlers gestattet, falls die zuständige Behörde hierzu ihre Zustimmung gegeben hat.

Artikel 55. Als Verletzung des Urheberrechtes an künstlerischen Werken ist es anzusehen, wenn deren ganze oder teilweise Wiedergabe, Vervielfältigung oder Herausgabe vorgenommen wird:

1. durch irgendein Mittel, das zu der gleichen Kunstgattung gehört, und

2. durch Benutzung des Originals oder auch einer Kopie.

Artikel 56. Als Verletzung des Urheberrechtes an künstlerischen Werken wird nicht angesehen:

1. Die Darstellung eines Werkes der Malerei durch die Skulptur, und umgekehrt;

2. die Wiedergabe einzelner künstlerischer Werke in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit oder in einem Buche, das Lehrzwecke verfolgt, sofern die Wiedergabe ausschließlich zur Erläuterung des Textes dient;

3. die Wiedergabe von künstlerischen Werken, die sich auf Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten befinden, jedoch nur in einer andern Kunstgattung als in derjenigen des Originals;

4. das Anbringen von einzelnen Teilen eines künstlerischen Werkes an Erzeugnissen der Werkstatt-, Fabriks- und Handwerksindustrie und

5. die Schaustellung von künstlerischen Werken an öffentlichen Ausstellungen.

Artikel 57. Jedermann steht das Recht zu, Gebäude und andere Anlagen nach den vom Verfasser veröffentlichten

\*) Zu vergleichen ist hierbei der nach den »Einleitenden Bemerkungen«, Ziffer IV, abgeänderte Artikel 1040 der Zivilprozessordnung, der nun folgendermaßen lautet:

Artikel 1040. Der Erwerb eines literarischen, musikalischen, künstlerischen oder photographischen Werkes an einer öffentlichen Steigerung übermittelt dem Käufer nicht auch das Urheberrecht an diesem Werke.